



Vertrag

Zwischen

**Werner Zander Versicherungsmakler GmbH
Oberrather Str. 45
40472 Düsseldorf**

- nachfolgend „Makler“ genannt –

und

**Herr Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt**

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

Versicherungsmaklervertrag

zwischen

Werner Zander-Versicherungsmakler GmbH, Oberrather Str. 45, 40472 Düsseldorf

(nachstehend Makler genannt)

und

(nachstehend Mandant genannt)

1. Der Mandant beauftragt den Makler und dessen Rechtsnachfolger mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen.

Der Makler bereitet den Abschluss von Versicherungsverträgen vor und erbringt zudem Verwaltungs- und Betreuungsleistungen nach Abschluss dieser Verträge.

Die Verwaltungs- und Betreuungsleistungen nach der Vermittlung erstrecken sich auch auf vom Makler in Abstimmung mit dem Kunden ausdrücklich in seine Betreuung übernommene Versicherungsverhältnisse, die bereits vor Beginn dieses Vertrages für den Kunden bestanden.

Im Einzelfall können Verwaltungshemmnisse auf Seiten der jeweiligen Versicherer dem entgegenstehen.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigung, dass sich der Versicherungsmaklervertrag und die Beratungspflichten des Versicherungsmaklers nicht auf eine Verwaltung und Betreuung derjenigen Versicherungsverträge erstreckt, die der Versicherungsmakler nicht vermittelt oder nicht in die eigene Verwaltung übernommen hat. Die Betreuung von gesetzlichen Sozialversicherungen ist ausgeschlossen.

2. Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

- Die Beratung des Mandanten nach § 60,61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.
- Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.

- Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.
- Die Verwaltung der vermittelten Verträge.
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.
- Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.

3. Der Makler ist an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und nimmt daher unabhängig die Versicherungsinteressen des Mandanten wahr. Gesellschaften, die nicht bereit sind mit dem Makler zusammen zu arbeiten, wie z.B. nahezu alle Direktversicherer, können demnach nicht berücksichtigt werden. Der Makler berücksichtigt für Ihren Versicherungswunsch lediglich diejenigen Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten, und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden nicht berücksichtigt. Eine Übersicht der von uns berücksichtigten Versicherer händigen wir Ihnen gern mit der Angebotsanalyse vor einer Vertragsvermittlung aus.

4. Der Makler ist berechtigt die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler bevollmächtigt den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung nach dem BDSG in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde.

5. Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler alle bestehenden Versicherungsverträge bekannt zu geben und auch die künftige Korrespondenz mit dem Versicherer dem Makler zu überlassen oder über diesen zu führen. Der Mandant unterrichtet den Makler über Veränderungen der Risiken (wie z.B. Nachwuchs, Umzug, Veränderungen der Einkommensverhältnisse, neues/zusätzliches Kfz, Hund etc.), so dass eine Nachfragepflicht des Maklers ausdrücklich nicht besteht.

6. Die Maklercourtage ist im Verwaltungskostenanteil der Versicherungsprämien enthalten. Dem Mandanten entstehen so, neben der Prämienzahlung, keine weiteren Kosten. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

7. Die Haftung des Maklers aus diesem Vertrag wird ausdrücklich auf 1.500.000 € je Schadenfall begrenzt, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Mandanten das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Mandant die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers auf eigene Kosten zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Voraussetzung ist, dass für eine derartige Erhöhung ein zeichnungswilliger Versicherer gefunden werden kann. Der Makler gibt hierzu eine Empfehlung ab. Es wird weiterhin vereinbart, dass alle Ansprüche gegen den Makler 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs, spätestens aber 5 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages verjähren.

8. Dieser Vertrag ist mit Unterzeichnung abgeschlossen und kann an jedem Werktag schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Er ersetzt, soweit vorhanden, alle bisherigen Vereinbarungen mit dem Mandanten und erstreckt sich auch auf vor diesem Vertrag vermittelte Versicherungsverträge. Mit Beendigung dieses Versicherungsmaklervertrages erlischt auch die Maklervollmacht.

9. Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und dem Mandanten ausgehändigt, und unterzeichnet:

- Vollmacht
- Datenschutzerklärung
- Erstinformation
- Widerrufsbelehrung

10. Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten, Werbung und Informationsmaterial zu übermitteln und ihn zu kontaktieren, um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass ihn der Makler mit

alle Medien kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinausreichend, informieren darf, z.B. über den Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung. Diese Einwilligung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter (z.B. zur Kundenrückgewinnung) wenn diese nicht ausdrücklich und in Textform widerrufen wurde.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

In allen Fällen von Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Parteien zunächst zu versuchen außergerichtlich eine Einigung herbeizuführen.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind dann verpflichtet die unwirksame Bestimmung so abzuändern, dass die neue Bestimmung dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand ist, soweit dem Gesetz nicht entgegenstehend der Sitz des Maklers.

Die Informationspflichten gemäß § 11 Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV) wurden vom Mandanten vor Unterzeichnung zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) Mandant(en)

Unterschrift Makler:

Werner Zander Versicherungsmakler GmbH

Versicherungsmaklervertrag - Seite 2 von 2

Konkretisierung des Vertragsgegenstandes

Dieser Vertrag bezieht sich auf folgende Versicherungen:

- Privatversicherungen: Diensthaftpflichtversicherung
- Privatversicherungen: Reisekrankenversicherung
- Betriebsversicherungen: Glasversicherung

Ort, Datum Musterstadt, 08.09.2024

Unterschrift Makler

Unterschrift Kunde

Unterschriften-ID: 1234567890